Chronik der Berufsschulen Hermsdorf

Geschichte der Berufsausbildung und der Betriebsberufsschule in der Porzellanfabrik - HESCHO - KWH

1890 bis 1936
Fachkräfte wurden im ehemals größten Betrieb von Hermsdorf bereits mit dessen Errichtung benötigt. Man griff zunächst auf vorhandene aus Hermsdorf und den umliegenden Orten zurück. Weitere führte man aus Betriebsschließungen / Umstrukturierungen zu. Zum Beispiel kamen in den 1920er Jahren zahlreiche Arbeiter aus der „Margarethenhütte“ Großdubrau nach Hermsdorf. Auch wurden notwendige Facharbeiter für die Produktion und Verwaltung herangebildet. Dies erfolgte aber in der örtlichen GBS, die Praxis auch zum Teil im Betrieb.

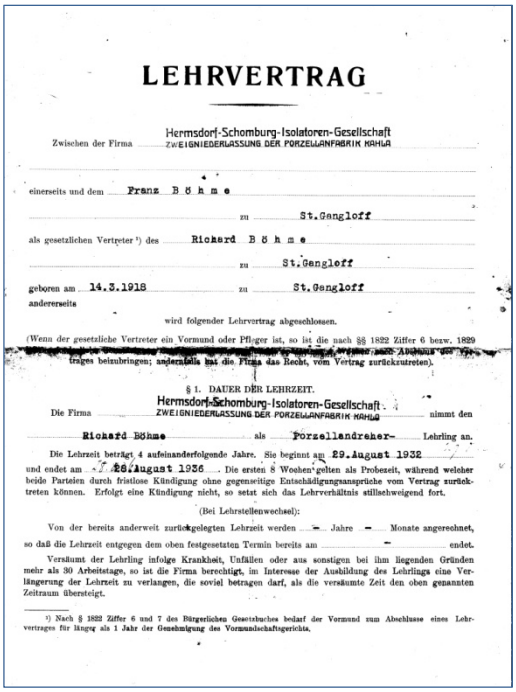

LEHRVERTRAG

Zwischen der Firma Hermsdorf-Schomburg-Isolatoren-Gesellschaft ZWEIGNIEDERLASSUNG DER PORZELLANFABRIK KAHLA

einerseits und dem Franz Böhme

zu St.Gangloff

als gesetzlichen Vertreter [1]) des Richard Böhme

zu St.Gangloff

geboren am 14.3.1918 zu St.Gangloff

andererseits

wird folgender Lehrvertrag abgeschlossen.

(Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, so ist die nach §§ 1822 Ziffer 6 bezw. 1829 [illegible] Vertrages beizubringen; andernfalls hat die Firma das Recht, vom Vertrag zurückzutreten).

§ 1. DAUER DER LEHRZEIT.

Die Firma Hermsdorf-Schomburg-Isolatoren-Gesellschaft ZWEIGNIEDERLASSUNG DER PORZELLANFABRIK KAHLA nimmt den Richard Böhme als Porzellandreher- Lehrling an.

Die Lehrzeit beträgt 4 aufeinanderfolgende Jahre. Sie beginnt am 29.August 1932 und endet am 28.August 1936. Die ersten 8 Wochen gelten als Probezeit, während welcher beide Parteien durch fristlose Kündigung ohne gegenseitige Entschädigungsansprüche vom Vertrag zurücktreten können. Erfolgt eine Kündigung nicht, so setzt sich das Lehrverhältnis stillschweigend fort.

(Bei Lehrstellenwechsel):

Von der bereits anderweit zurückgelegten Lehrzeit werden – Jahre – Monate angerechnet, so daß die Lehrzeit entgegen dem oben festgesetzten Termin bereits am – endet.

Versäumt der Lehrling infolge Krankheit, Unfällen oder aus sonstigen bei ihm liegenden Gründen mehr als 30 Arbeitstage, so ist die Firma berechtigt, im Interesse der Ausbildung des Lehrlings eine Verlängerung der Lehrzeit zu verlangen, die soviel betragen darf, als die versäumte Zeit den oben genannten Zeitraum übersteigt.

[1]) Nach § 1822 Ziffer 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf der Vormund zum Abschlusse eines Lehrvertrages für länger als 1 Jahr der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

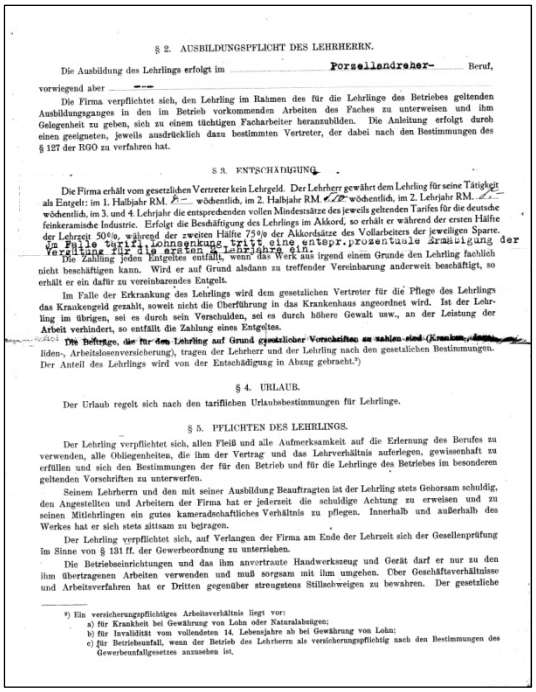

§ 2. AUSBILDUNGSPFLICHT DES LEHRHERRN.

Die Ausbildung des Lehrlings erfolgt im Porzellandreher- Beruf, vorwiegend aber ---

Die Firma verpflichtet sich, den Lehrling im Rahmen des für die Lehrlinge des Betriebes geltenden Ausbildungsganges in den im Betrieb vorkommenden Arbeiten des Faches zu unterweisen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Facharbeiter heranzubilden. Die Anleitung erfolgt durch einen geeigneten, jeweils ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter, der dabei nach den Bestimmungen des § 127 der RGO zu verfahren hat.

§ 3. ENTSCHÄDIGUNG.

Die Firma erhält vom gesetzlichen Vertreter kein Lehrgeld. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling für seine Tätigkeit als Entgelt: im 1. Halbjahr RM. 5.– wöchentlich, im 2. Halbjahr RM. 6.– wöchentlich, im 2. Lehrjahr RM. 7.– wöchentlich, im 3. und 4. Lehrjahr die entsprechenden vollen Mindestsätze des jeweils geltenden Tarifes für die deutsche feinkeramische Industrie. Erfolgt die Beschäftigung des Lehrlings im Akkord, so erhält er während der ersten Hälfte der Lehrzeit 50%, während der zweiten Hälfte 75% der Akkordsätze des Vollarbeiters der jeweiligen Sparte. Im Falle tariflicher Lohnsenkung tritt eine entspr.prozentuale Kürzung der Vergütung für die ersten 2 Lehrjahre ein.

Die Zahlung jeden Entgeltes entfällt, wenn das Werk aus irgend einem Grunde den Lehrling fachlich nicht beschäftigen kann. Wird er auf Grund alsdann zu treffender Vereinbarung anderweit beschäftigt, so erhält er ein dafür zu vereinbarendes Entgelt.

Im Falle der Erkrankung des Lehrlings wird dem gesetzlichen Vertreter für die Pflege des Lehrlings das Krankengeld gezahlt, soweit nicht die Überführung in das Krankenhaus angeordnet wird. Ist der Lehrling im übrigen, sei es durch sein Verschulden, sei es durch höhere Gewalt usw., an der Leistung der Arbeit verhindert, so entfällt die Zahlung eines Entgeltes.

Die Beiträge, die für den Lehrling auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu zahlen sind (Krankenkasse, Invaliden-, Arbeitslosenversicherung), tragen der Lehrherr und der Lehrling nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Anteil des Lehrlings wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.[2])

§ 4. URLAUB.

Der Urlaub regelt sich nach den tariflichen Urlaubsbestimmungen für Lehrlinge.

§ 5. PFLICHTEN DES LEHRLINGS.

Der Lehrling verpflichtet sich, allen Fleiß und alle Aufmerksamkeit auf die Erlernung des Berufes zu verwenden, alle Obliegenheiten, die ihm der Vertrag und das Lehrverhältnis auferlegen, gewissenhaft zu erfüllen und sich den Bestimmungen der für den Betrieb und für die Lehrlinge des Betriebes im besonderen geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

Seinem Lehrherrn und den mit seiner Ausbildung Beauftragten ist der Lehrling stets Gehorsam schuldig, den Angestellten und Arbeitern der Firma hat er jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen und zu seinen Mitlehrlingen ein gutes kameradschaftliches Verhältnis zu pflegen. Innerhalb und außerhalb des Werkes hat er sich stets sittsam zu betragen.

Der Lehrling verpflichtet sich, auf Verlangen der Firma am Ende der Lehrzeit sich der Gesellenprüfung im Sinne von § 131 ff. der Gewerbeordnung zu unterziehen.

Die Betriebseinrichtungen und das ihm anvertraute Handwerkszeug und Gerät darf er nur zu den ihm übertragenen Arbeiten verwenden und muß sorgsam mit ihm umgehen. Über Geschäftsverhältnisse und Arbeitsverfahren hat er Dritten gegenüber strengstens Stillschweigen zu bewahren. Der gesetzliche

[2]) Ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis liegt vor:
a) für Krankheit bei Gewährung von Lohn oder Naturalabzügen;
b) für Invalidität von vollendeten 14. Lebensjahre ab bei Gewährung von Lohn;
c) für Betriebsunfall, wenn der Betrieb des Lehrherrn als versicherungspflichtig nach den Bestimmungen des Gewerbeunfallgesetzes anzusehen ist.

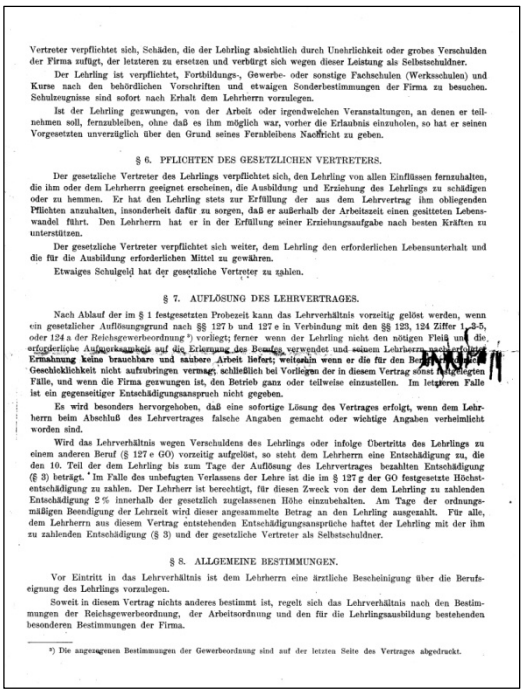

Vertreter verpflichtet sich, Schäden, die der Lehrling absichtlich durch Unehrlichkeit oder grobes Verschulden der Firma zufügt, der letzteren zu ersetzen und verbürgt sich wegen dieser Leistung als Selbstschuldner.

Der Lehrling ist verpflichtet, Fortbildungs-, Gewerbe- oder sonstige Fachschulen (Werksschulen) und Kurse nach den behördlichen Vorschriften und etwaigen Sonderbestimmungen der Firma zu besuchen. Schulzeugnisse sind sofort nach Erhalt dem Lehrherrn vorzulegen.

Ist der Lehrling gezwungen, von der Arbeit oder irgendwelchen Veranstaltungen, an denen er teilnehmen soll, fernzubleiben, ohne daß es ihm möglich war, vorher die Erlaubnis einzuholen, so hat er seinen Vorgesetzten unverzüglich über den Grund seines Fernbleibens Nachricht zu geben.

§ 6. PFLICHTEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich, den Lehrling von allen Einflüssen fernzuhalten, die ihm oder dem Lehrherrn geeignet erscheinen, die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings zu schädigen oder zu hemmen. Er hat den Lehrling stets zur Erfüllung der aus dem Lehrvertrag ihm obliegenden Pflichten anzuhalten, insonderheit dafür zu sorgen, daß er außerhalb der Arbeitszeit einen gesitteten Lebenswandel führt. Den Lehrherrn hat er in der Erfüllung seiner Erziehungsaufgabe nach besten Kräften zu unterstützen.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich weiter, dem Lehrling den erforderlichen Lebensunterhalt und die für die Ausbildung erforderlichen Mittel zu gewähren.

Etwaiges Schulgeld hat der gesetzliche Vertreter zu zahlen.

§ 7. AUFLÖSUNG DES LEHRVERTRAGES.

Nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Probezeit kann das Lehrverhältnis vorzeitig gelöst werden, wenn ein gesetzlicher Auflösungsgrund nach §§ 127 b und 127 e in Verbindung mit den §§ 123, 124 Ziffer 1–3-5, oder 124 a der Reichsgewerbeordnung [3]) vorliegt; ferner wenn der Lehrling nicht den nötigen Fleiß und die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erlernung des Berufes verwendet und seinem Lehrherrn [illegible] Ermahnung keine brauchbare und saubere Arbeit liefert; weiterhin wenn er die für den Beruf [illegible] Geschicklichkeit nicht aufzubringen vermag; schließlich bei Vorliegen der in diesem Vertrag sonst [illegible] Fälle, und wenn die Firma gezwungen ist, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen. Im letzteren Falle ist ein gegenseitiger Entschädigungsanspruch nicht gegeben.

Es wird besonders hervorgehoben, daß eine sofortige Lösung des Vertrages erfolgt, wenn dem Lehrherrn beim Abschluß des Lehrvertrages falsche Angaben gemacht oder wichtige Angaben verheimlicht worden sind.

Wird das Lehrverhältnis wegen Verschuldens des Lehrlings oder infolge Übertritts des Lehrlings zu einem anderen Beruf (§ 127 e GO) vorzeitig aufgelöst, so steht dem Lehrherrn eine Entschädigung zu, die den 10. Teil der dem Lehrling bis zum Tage der Auflösung des Lehrvertrages bezahlten Entschädigung (§ 3) beträgt. Im Falle des unbefugten Verlassens der Lehre ist die im § 127 g der GO festgesetzte Höchstentschädigung zu zahlen. Der Lehrherr ist berechtigt, für diesen Zweck von der dem Lehrling zu zahlenden Entschädigung 2 % innerhalb der gesetzlich zugelassenen Höhe einzubehalten. Am Tage der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit wird dieser angesammelte Betrag an den Lehrling ausgezahlt. Für alle, dem Lehrherrn aus diesem Vertrag entstehenden Entschädigungsansprüche haftet der Lehrling mit der ihm zu zahlenden Entschädigung (§ 3) und der gesetzliche Vertreter als Selbstschuldner.

§ 8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Vor Eintritt in das Lehrverhältnis ist dem Lehrherrn eine ärztliche Bescheinigung über die Berufseignung des Lehrlings vorzulegen.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Lehrverhältnis nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, der Arbeitsordnung und den für die Lehrlingsausbildung bestehenden besonderen Bestimmungen der Firma.

[3]) Die angezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung sind auf der letzten Seite des Vertrages abgedruckt.

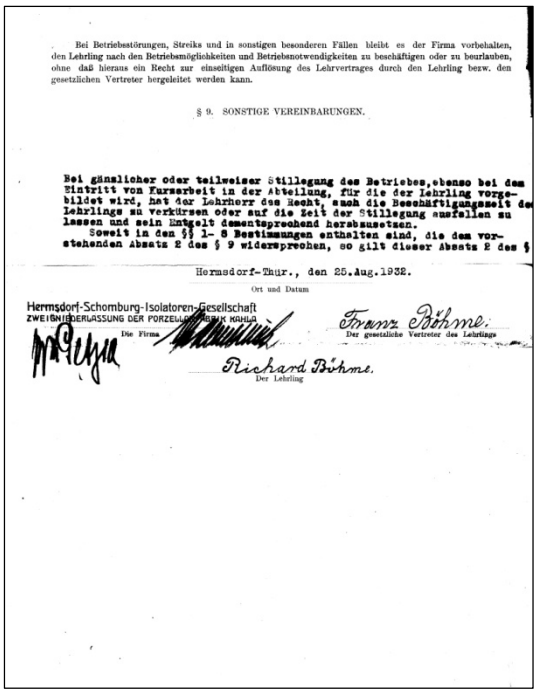

Bei Betriebsstörungen, Streiks und in sonstigen besonderen Fällen bleibt es der Firma vorbehalten, den Lehrling nach den Betriebsmöglichkeiten und Betriebsnotwendigkeiten zu beschäftigen oder zu beurlauben, ohne daß hieraus ein Recht zur einseitigen Auflösung des Lehrvertrages durch den Lehrling bezw. den gesetzlichen Vertreter hergeleitet werden kann.

§ 9. SONSTIGE VEREINBARUNGEN.

Bei gänzlicher oder teilweiser Stillegung des Betriebes, ebenso bei dem Eintritt von Kurzarbeit in der Abteilung, für die der Lehrling vorgebildet wird, hat der Lehrherr das Recht, auch die Beschäftigungszeit des Lehrlings zu verkürzen oder auf die Zeit der Stillegung auszufallen zu lassen und sein Entgelt dementsprechend herabzusetzen.
Soweit in den §§ 1- 8 Bestimmungen enthalten sind, die dem vorstehenden Absatz 2 des § 9 widersprechen, so gilt dieser Absatz 2 des §

Hermsdorf-Thür., den 25.Aug.1932.
Ort und Datum

Hermsdorf-Schomburg-Isolatoren-Gesellschaft ZWEIGNIEDERLASSUNG DER PORZELLANFABRIK KAHLA
Die Firma

Franz Böhme.
Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings

Richard Böhme.
Der Lehrling

1936
Durch die enorm ansteigende Industrialisierung, die bereits auf die Rüstung ausgerichtet war, wurden weitere Fachkräfte benötigt. Zudem erhielten der Arbeiter (damals Arbeitskamerad), der Leiter (damals Betriebsführer) und die Arbeit an sich einen höheren Stellenwert. Sprach man bis dahin vom „Fluch der Arbeit, wo man sein Brot im Schweiße seines Angesichts verdienen musste …“ machte man sich jetzt die Lehren des DINTA Institutes zu Eigen. Das DINTA wurde Ende der 1920er Jahre von Prof. Dr. Arnold gegründet. Das Institut betrieb die Ausbildung des industriellen Nachwuchses. Ein Aspekt der Einrichtung war die Absicht, den Arbeiter aus der Einsamkeit seiner isolierten Teilfunktion im Herstellungsprozess zu befreien und die feindliche Opposition zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Wirtschaftssystem zu überwinden. Aus diesem Grund wurde auch die sportliche Schulung gefördert, die letztlich auf eine Produktivitätssteigerung ausgerichtet war. Von den Betrieben wurden Turnhallen, Sportplätze und Sportausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt. Der soziale Gedanke des DINTA unterlag in der Folgezeit der politischen Veränderung der NS-Zeit.
Auf dieser Basis erhielt Ingenieur Walter Mieder (Bahnhofstraße - heute Eisenberger Straße) vom Betriebsführer Direktor Arthur Petsch der HESCHO im Herbst 1936 Auftrag, eine Berufsschule im Betrieb zu schaffen. Diese Aufgabe wurde erfüllt und im Erdgeschoss des früheren Prüffeldes eingerichtet.

Das erste Prüffeld der HESCHO links. In diesem Gebäude an der Kreuzung Bahnhofsbrücke wurde die erste BBS der HESCHO im Erdgeschoss eingerichtet.
Dieses Gebäude gehörte zu den ersten 1992 nach der Wende abgerissenen der KWH (unten).

Diese erste BBS bestand aus einer Werkstatt, einem Gemeinschafts- und Schulungsraum, einem Garderobe- und Waschraum und einem Vorraum. Ende 1937 konnten nun die Ostern 1937 eingestellten 19 „Stifte“ die Räume in Besitz nehmen. Die durch die NS-Zeit abgewandelten DINTA Erkenntnisse mündeten in einer „Ganzheitserziehung“, der Einbeziehung von Elternhaus - Schule - Betrieb - Hitlerjugend. Tag der offenen Tür der Schule, Elternabende und -vertreter, alles Dinge, die wir heute noch kennen, wurden durchgeführt. Damals stand aber alles unter dem Banner der NS-Diktatur. Die Ganzheitserziehung wurde soweit getrieben, dass die Lehrlinge am Morgen vor der Schule singend zum Rathaussportplatz marschierten, anschließend wurde geduscht, gefrühstückt und nach jeder Mahlzeit die Zähne geputzt. Alles gemeinschaftlich.

Unsere Lehrlinge und ihre Ausbildung

Von Ausbildungsleiter Jug. W. Mieder.

Will man den Wert und die Notwendigkeit unserer heutigen planvollen Lehrlingserziehung in seiner ganzen Größe ermessen, so ist es notwendig, einmal die Blicke auf jene Zeiten zu lenken, als man noch vom „Fluch der Arbeit" sprach, als man sein Brot „im Schweiße seines Angesichts" verdienen mußte, und als der Zeichnerlehrling an den Beginn seiner Berufslaufbahn den „wunderschönen" Spruch gesagt bekam: „auf dem Bauche sollst du liegen und Striche ziehen dein Leben lang"! Es erklärte sich diese Einstellung ganz zwangslässig aus der Ansicht, daß die Arbeit nur und ausschließlich ein Mittel zum Broterwerb sei. Irgendwelcher ethische Wert der Arbeit wurde einfach nicht anerkannt. So kam man zu einer völlig einseitigen Berufsausbildung, wenn von einer solchen überhaupt zu sprechen war. Nur ganz wenige Männer erkannten den Unwert einer solchen Erziehung und es sei in diesem Zusammenhang Prof. Dr. Arnhold erwähnt, der vor einer ganzen Reihe von Jahren sein Dinta-Institut in Düsseldorf gründete. Dieses Institut ging völlig neue Wege der Berufserziehung: es strebte eine Ganzheitserziehung an. Erfolg: Prof. Arnhold wurde verlacht und verspottet, ja sogar ernstlich angegriffen.

Erst dem Nationalsozialismus blieb es vorbehalten, dieser Idee auf breiterer Basis den Weg zu bereiten. Aus der Erkenntnis heraus, daß man keine Wirtschaftspolitik betreiben kann, ohne dabei den wichtigsten Faktor der Wirtschaft, nämlich den Menschen, zu berücksichtigen, kam man dazu, für jeden deutschen Arbeiter diese Ganzheitserziehung zu fordern.

Was verstehen wir nun unter Ganzheits-Erziehung? Wir verstehen darunter die enge Zusammenarbeit der Berufsstätte mit Elternhaus, Schule und HJ. Sie besteht darin, daß wir bei der eigentlichen fachlichen Ausbildung die körperliche Ertüchtigung und die charakterliche und weltanschauliche Ausrichtung nie aus den Augen verlieren. Dies hat seinen tiefsten Ursprung in der Tatsache, daß im Laufe der Jahrhunderte beim deutschen Menschen stets die gleichen Eigenschaften festgestellt werden konnten:

Das Soldatische, das Handwerkliche und das Faustische. D. h. daß der deutsche Mensch über seinem Kampf um den Lebensraum (Soldatentum, Hausgrundtum, Handwerker) stets auch ein denkender Mensch geblieben ist. Auf dieser Tatsache fußend, hat man das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung in der DAF., an dessen Spitze Prof. Dr. Arnhold steht, sich an Landes- und Reichsschulen einen Stab von Erziehern ausgebildet, die mit allen diesen Dingen bis ins kleinste vertraut sind und die dafür garantieren, daß die Gott sei Dank überwundenen Erziehungsmethoden einer früheren Zeit nie wieder in der Industrie Eingang finden werden. Wir bilden heute unsere jungen Menschen in Lehrwerkstätten aus, die in jeder Hinsicht, sei es fachlich, sei es weltanschaulich den Anforderungen des Amtes für B. u. B. entsprechen.

Einigen Arbeitskameraden der Hescho wird es nun bekannt sein, daß auch wir eine solche Lehrlingswerkstatt besitzen, aber nur wenige werden wissen, was eigentlich dort getrieben wird und wie die Erziehung vor sich geht. Um nun aber die gesamte Gefolgschaft für diese Fragen zu interessieren, möchte ich an dieser besonders dazu berufenen Stelle aufzeigen, was wir schon in der kurzen Zeit unseres Bestehens geleistet haben. Es kann natürlich im Rahmen dieser kurzen Abhandlung alles nur ganz flüchtig gestreift werden, aber ich habe mir zum Vorsatz gemacht, in später erscheinenden Nummern auf besondere wichtige Fragen ausführlicher einzugehen.

Als mir der Betriebsführer im Herbst 1936 den Auftrag zur Planung einer Lehrlingswerkstatt erteilte, war ich mir der Wichtigkeit und der Schwere dieser Arbeit vollkommen bewußt, erkannte andererseits aber auch die Befriedigung, die diese Arbeit in sich tragen kann. Erleichtert wurde mir die Arbeit durch das Verständnis und das Entgegenkommen, auf das ich bei den maßgebenden Stellen stieß. Viel schwerer war es, einen geeigneten Mann für die Erziehung der Lehrlingswerkstätte zu finden. Es wurde mir nach langem Ringen das Erdgeschoß des früheren alten Prüffeldes zur Verfügung gestellt. Vielleicht ist es als gutes Omen anzusehen, daß die Lehrlingswerkstätte gerade in diesen Räumen, in denen wertvolle Mitarbeiter der Hescho in und praktisch erzielen. Daß aber andererseits der fachlichen Leistungen bereits nach drei ersten Berufsjahren Lehrlinge ganz hervorragende sind, konnten die Eltern der Jungen bei einem Werkstattbesuch anläßlich eines Elternabends feststellen. Eine kleine Auslese von angefertigten Arbeiten ist aus der Abb. im Titelkopf ersichtlich. Wir sind jetzt schon so weit, daß wir einfachere Werkzeuge, die im allgemeinen Betrieb gebraucht werden wie Zirkel, Taster, Winkel, Parallelanreißer, Tiefenmaße, Schleifscheibenfutter und dieses mehr nicht mehr von auswärts beziehen, sondern in der Lehrlingswerkstatt anfertigen.

Zu der Erzielung dieser guten Leistungen erzielten sowohl ich als auch der Meister Adlbrecht genug Lohn für unsere Arbeit, und ich danke an dieser Stelle der Betriebsführung und den Arbeitskameraden, die uns in unserer Bemühungen unterstützen, von ganzem Herzen für ihre Mitarbeit.

Unterhaltungsraum.

Waschraum mit Duschen.

Zum Schluß noch ein Blick in die Zukunft. Schon in diesem Jahr wird durch erstmalige Lehrlingseinstellung die Werkstatt zu klein und ich glaube hoffen zu dürfen, bei den maßgebenden Stellen mit meinem Antrag auf einen Werkstattanbau auf stärkere Verständnis zu stoßen, denn wir dürfen nie vergessen, daß der heute vorzeitig bestehende Facharbeitermangel nur durch eine gute, gründliche Nachwuchsausbildung behoben werden kann.

Lehrlingsfreisprechung.

Diese Jahr fand zum erstenmal die Freisprechung von 16 „ausgelernten" Facharbeitern in feierlichem Rahmen statt. Die jungen Arbeitskameraden hatten sich am 31. März nach Feierabend im oberen Kantinenraum versammelt. Anwesend waren ferner Pg. Betriebsführer Tesch, der Betriebsobmann Pg. Gerlach, der Ausbildungsleiter Pg. Jug. Mieder, Betriebsleiter Pg. Tempelin, die Lehrlingsmeister sowie die zuständigen Vertrauensmitglieder. In seiner Ansprache lobte der Betriebsführer darauf hin, daß nach der nun abgeschlossenen Lehrzeit eine weitere Zeit erneuter Strebens und Lernens folgen muß, um die erworbenen Fertigkeiten nun in der Praxis zu vertiefen. Er sprach die Hoffnung und verband im Handschlag sowohl Glückwünsche als auch Aufnahme in die Reihen der Facharbeiterschaft. Zu den Ende seiner Ausführungen legte er vor dem Sieg-Heil auf den Führer den Spruch von Georg Siemsmeier:

Die Zukunft liegt in der Hand derer, die bereit sind, die Neuerer zu sein und die nun sich nicht lassen, als andere das ihnen bereiten dürfen, in der Hand derer, die das Neue, das werden soll, als Verpflichtung, Verantwortlichkeit und Sinn der Arbeit in sich tragen und darum den Weg für sich bereiten in Mut und Härte schreiten.

Für die Lehrlinge dankte Fritz Sepp Hoffmann allen anwesenden alten Arbeitskameraden für die Mühe und die

Unterrichtsraum.

Bericht in der Betriebszeitung „Die HESCHO - Gemeinschaft" 1938 über die BBS.

Unterhaltungs- / Aufenthaltsraum der Berufsschule

Die Lehrausbildung in der BBS dauerte 2 Jahre. Ausgebildet wurden Schlosser, Feinschleifer, Elektriker und Technokeramformer. Neben dieser Fachausbildung erhielten die Lehrlinge wöchentlich vier Stunden Unterricht in Fachzeichnen und Fachrechnen. Außerdem eine Stunde weltanschauliche Schulung, ausgeführt durch die örtliche HJ - Leitung. Die Ausstattung der Räume der BBS war zeitgemäß modern. Die Ausbildung an der Praxis orientiert. So konnten die Lehrlinge nach kurzer Zeit Dinge, die in der Produktion des Betriebes benötigt wurden (Zirkel, Taster, Winkel, Parallelanreißer, Tiefenmaße, Schleifscheibenfutter und vieles mehr selbst anfertigen und man musste es nicht mehr auswärts beschaffen. Bereits im Eröffnungsjahr war die zukünftige Erweiterung der Lehrlingszahl geplant.

1937

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Robert Ley und Reichsjugendführer Baldur von Schirach eröffnen am 10.02.1937 im Berliner Sportpalast den vierten Reichsberufswettkampf der Jugend. Vom 14. bis 28.02.1937 beteiligten sich aus der HESCHO 51 Mann, davon allein 46 Lehrlinge. Zu diesen Lehrlingen gehörten:

- Gottfried Hickethier, Weißenborn (Schlosser) - erreichte die höchste Punktzahl aller HESCHO Lehrlinge [15 Jahre];
- Fritz Hoffmann, Hermsdorf (Schlosser) [16 Jahre];
- Walter Rosenkranz, Hermsdorf (Schlosser) [16 Jahre];
- Werner Schilling, Hermsdorf (Schlosser) [15 Jahre];
- Alexander Lange, Bad Klosterlausnitz (Schlosser) [15 Jahre];
- Herbert Chemnitz, Hermsdorf (Schlosser) [17 Jahre];
- Horst Büchner, Weißenborn (Schlosser) [16 Jahre];
- Erich Lindig, Hermsdorf(Gießer) - Sieger im Gau Thüringen und damit für Endkampf in München qualifiziert [18 Jahre];
- Erich Hesse, Oberndorf (Dreher) [16 Jahre];
- Herbert Schmidt, Hermsdorf (Mustergießer) [16 Jahre];
- Werner Schwalbe, Hermsdorf (Modelleur) [18 Jahre];
- Fritz Bauer, Bad Klosterlausnitz (Modelleur) [17 Jahre];
- Franz Sachse, Bad Klosterlausnitz (Feinschleifer) [15 Jahre];
- Kurt Tänzer, Hermsdorf (Feinschleifer) [16 Jahre];
- Heinz Riedel, Hermsdorf (Formgießer) [16 Jahre];
- Kurt Petermann, Hermsdorf (Dreher) [17 Jahre];
- Erich Busch, Weißenborn (Dreher) [15 Jahre];
- Johannes Schneider, Gera (Kaufm.Lehrling) [16 Jahre];
- Helmut Sieler, Hermsdorf (Kaufm.Lehrling) [18 Jahre];
- Horst Mäder, Hermsdorf (Kaufm.Lehrling) [18 Jahre];
- Wolfgang Hädrich, Hermsdorf (Kaufm.Lehrling) [18 Jahre];
- Hans-Joachim Herbst, Hermsdorf (Kaufm.Lehrling) [18 Jahre];

Die meisten der angeführten Lehrlinge gehörten zu den Ersten der 1936 gegründeten BBS. Im Jahr 1937 schlossen die Lehre ab:

- Herbert Besener (Matrizenschlosser) IHK Gera mit sehr gut;
- Hans Höfer (Elektroschlosser) IHK Gera 31.03.1937 freigesprochen
- Kurt Büchner (Betriebsschlosser) IHK Gera freigesprochen 17.04.1937
- Erich Riedel (Kaufmannsgehilfe) IHK Gera 01.04.1937
- Werner Schwalbe (Modelleur) ausgelernt am 17.04.1937 - ohne Prüfung, die für Modelleure damals noch nicht vorgesehen war.

31.03.1938
Im Jahr 1938 fand die Freisprechung von 16 neu ausgebildeten Facharbeitern statt. Die kaufmännischen Lehrlinge waren bereits am Tag vorher in der IHK Gera freigesprochen wurden. Als Freisprechung bezeichnet man heute den feierlichen Abschluss der Ausbildungszeit eines Auszubildenden in einem Handwerksberuf. Den Auszubildenden werden dabei nach erfolgreicher Prüfung die Gesellenbriefe übergeben. Die Freisprechung hat ihren Ursprung in der Freisprechung der Lehrlinge in den handwerkerlichen Zünften im ausgehenden Spätmittelalter. Der Lehrling wurde von dem Meister losgesprochen. Mit der Freisprechung schied der Handwerker aus dem „Familien"- Verband des Meisters aus und trat in ein sach- und lohnbezogenes Verhältnis zum Betrieb. Er wurde in das Gesellenbuch der Zunft eingetragen, das in der Zunftlade verwahrt wurde. Dies ging oft mit einer in traditionellen Weise mit Freisageformel und Eid vor sich. Von den neuen Facharbeitern wurden wegen sehr guter Leistung die nun ehemaligen Lehrlinge Fritz Hoffmann (Matrizenschlosser), Herbert Chemnitz (Bestriebsschlosser), Kurt Petermann (Technokeramformer), Helmut Sieler (Kaufmann) und Herbert Biehler (Feinschleifer) ausgezeichnet. Sechs Jahre später, am 22.09.1942, fiel Herbert Biehler an der Front.

11.04.1938
Mit einer Feierstunde wurden 23 neue Facharbeiterlehrlinge in die BBS mit Handschlag aufgenommen. Das Vorwort hielt der Lehrer und HJ - Führer Alfred Zierath (er verstarb am 10.05.1943 im Lazarett in Frankreich Foto nächste Seite → Gedenkappell in der Volksschule). Der Leiter der BBS Ing. Walter Mieder stellte dabei den neuen Lehrgesellen Drechsel vor.

Als Lehrlinge neu aufgenommen wurden:

- **Aus Hermsdorf**:
  - Gerhard Dietz
  - Werner Serfling gefallen 26.04.1943
  - Fritz Beier
  - Ottomar Frenzel gefallen 29.04.1944
  - Günter Sauer
  - Heinz Plötner gefallen 20.12.1944
  - Günter Breternitz

- **Aus Bad Klosterlausnitz**:
  - Alfred Voigt
  - Karl Weinelt
  - Helmut Präßler
  - Rudolf Mulisch
  - Werner Möbius
  - Manfred Scheller vermisst in Rumänien

- **Aus Weißenborn**:
  - Joachim Serfling
  - Rudolf Schütze
  - Günter Hickethier
  - Fritz Gruner

- **Aus anderen Orten**:
  - Fritz Ketterlein und Rolf Herold (Klengel)
  - Heinz Köhler und Karl Hädrich (Reichenbach)
  - Gerhard Burgold (St. Gangloff)
  - Gerhard Kirchner (Rauschwitz)
  - Rudolf Maisel (Eisenberg)

Von diesen 1938 neu aufgenommen sieben Hermsdorfer Lehrlinge fielen drei nach der Lehre als Soldaten im 2. Weltkrieg. Über die anderen Orte liegen keine Angaben vor.

Über die weitere Berufsausbildung bis Kriegsende gibt es kaum Unterlagen. In den Kriegsjahrgängen der Betriebszeitung „Die HESCHO - Gemeinschaft“ finden sich nur noch vereinzelte Beiträge ideologischer Art. Sicher ist aber, dass die Ausbildung bis Kriegsende fortgesetzt wurde.
Noch im April 1945 stellte das Arbeitsamt in Hermsdorf Lehrlinge für das Lehrjahr ab September ein. Diese wurden dann auch in der HESCHO nach Kriegsende ausgebildet.